



Medien-Information

22. August 2011

Minister Schmalfuß fordert neuen Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration

KIEL. Schleswig-Holsteins Integrationsminister Emil Schmalfuß spricht sich für eine Änderung des Aufenthaltsrechts aus. Notwendig sei ein Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die sich nachhaltig in Deutschland integriert haben. „Schluss mit der Kettenduldung! Wer sich integriert hat, dessen persönlicher Einsatz muss auch durch eine Bleibeperspektive belohnt werden“, sagte der Minister am Montag (22. August) in Kiel.

Mit vielen Altfallregelungen haben Bund und Länder es in den vergangenen Jahren immer wieder versucht, zu bestimmten Zeitpunkten die unverschuldet langjährig Geduldeten in einen legalen Aufenthalt zu überführen. Die 2007 erstmals über § 104 a, b AufenthG in das Ausländerrecht aufgenommene Altfallregelung darf zu Recht als Paradigmenwechsel verstanden werden. Erstmals wurde eine - wenn auch stichtagsgebundene - Bleiberechtsregelung mit vergleichsweise moderaten Erteilungskriterien in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung lief Ende 2009 aus. Da zu befürchten war, dass eine Vielzahl zunächst Begünstigter die Verlängerungskriterien insbesondere hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung nicht würde erfüllen können, einigten sich die Innenminister Ende 2009 auf eine Regelung, die eine Verlängerung unter erleichterten Bedingungen ermöglichen sollte. Diese Regelung wird Ende dieses Jahres auslaufen.

„Ich bin davon überzeugt, dass wir eine dauerhafte Regelung im Gesetz brauchen, die diejenigen begünstigt, die sich langjährig hier aufhalten und sich integriert haben. Der neue § 25a AufenthG stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar, begünstigt jedoch vorrangig nur Jugendliche und Heranwachsende. Die neue Regelung soll nicht nur stichtagsungebunden sein; sie stellt zudem eine Honorierung von trotz rechtlich schwieriger Rahmenbedingungen erbrachten Integrationsleistungen in Aussicht“, erklärte Schmalfuß.

Damit wird den Ausländerbehörden (als den entscheidenden Stellen in aufenthalts-

rechtlichen Fällen) ein weiteres Instrument an die Hand gegeben werden, um schwierige Konstellationen einer akzeptablen Lösung zuzuführen.

Im Kern geht es darum, eine faktisch vollzogene Integration aufenthaltsrechtlich zu würdigen. Sie wird deutlich durch:

- Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse als Schlüsselqualifikation für die Teilhabe an der Gesellschaft
- Langjährigen Aufenthalt in Deutschland
- Sicherung des Lebensunterhalts durch aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt
- Bekenntnis zu Demokratie und bundesdeutscher Gesellschaft als gemeinsame Grundlage des Miteinanders
- Partizipation am sozialen Leben durch bürgerschaftliche Aktivitäten
- Unterstützung der schulischen Integration der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern

Integrationsminister Schmalfuß: „Wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist in Deutschland angekommen – unabhängig von seinem bisherigen Aufenthaltsstatus.“

„Wegen dieser Beobachtungen unterstütze ich ferner die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in ihrer Forderung, auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG zügig Zugang zu integrationsfördernden Angeboten zu gewähren und ihnen einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs einzuräumen. Einen entsprechenden Beschluss hat auch die 6. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren am 16. und 17. Februar 2011 gefasst“, so Schmalfuß abschließend.



Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung

I. Der Landtag Schleswig-Holstein stellt fest:

1. Sozial und wirtschaftlich vollständig integrierten Menschen, die seit Jahren in Deutschland leben, wird oftmals keine richtige Aufenthaltsperspektive in Deutschland gegeben.
2. Die gesetzlichen Regelungen zum Bleiberecht und der Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2009 haben das Problem der „Kettenduldungen“ nicht beseitigt. Zahlreiche Personen leben seit Jahren ohne die Möglichkeit zur Heimkehr und ohne Perspektive auf Arbeit in Deutschland.
3. Insbesondere Kindern fehlt eine verlässliche Perspektive. Dies wurde durch die neue Regelung des § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nur unzureichend geändert.
4. Stichtagsregelungen führen zu einer Ungleichbehandlung gleich gelagerter Fälle und schaffen keine dauerhafte Abhilfe. Daher ist eine dauerhafte, gleitende Bleiberechtsregelung notwendig, die auch zukünftige Fälle einschließt.
5. Die geltenden Regelungen stellen insbesondere in humanitären Härtefällen zu hohe Anforderungen, da die eigenständige Lebensunterhalts-

sicherung zwingendes Kriterium ist. Kindern, alten und kranken Menschen bleibt eine sichere Aufenthaltsperspektive damit verwehrt.

- II. Der Landtag bittet die Landesregierung, die Möglichkeiten zum Erlass einer landesrechtlichen Regelung für den Aufenthalt aus humanitären Gründen zu prüfen, die im Falle eines Scheiterns der Bundesratsinitiative greifen würde.
- III. Der Landtag Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung daher auf, sich im Bundesrat für einen Gesetzentwurf einzusetzen, der folgende Punkte umfasst:
 1. Geduldeten Ausländern wird nach fünf Jahren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt. Familien oder Alleinerziehenden mit minderjährigen, ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft wird diese nach drei Jahren erteilt. Besonders schutzbedürftigen Personen, wie z.B. unbegleiteten Minderjährigen, durch kriegerische Auseinandersetzungen in ihrer Heimat traumatisierten Personen oder Opfern von rassistischen Gewalttaten oder Menschenhandel, wird die Aufenthaltserlaubnis nach zwei Jahren erteilt;
 2. Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist nicht erforderlich bei alten und erwerbsunfähigen Menschen. Bei jungen Erwachsenen muss der Ausbildungsstand berücksichtigt werden und eine Übergangszeit gewährt werden, in der von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen wird. Generell sollen ernsthafte Bemühungen ausreichen, den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig zu sichern.
 3. Sofern Straftaten der Versagung der Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen sollen, müssen sich diese auf den Antragsteller beschränken. Eine Regelung, die anordnet, dass eine Straftat von Familienangehöriger zum Versagen der Aufenthaltserlaubnis führt, muss unterbleiben.
 4. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, dass ein Integrationskurs besucht wird. Geringe Deutschkenntnisse sind für die Erteilung ausreichend, da Personen mit einer Duldung der Besuch von geförderten Sprachkursen versagt ist.
 5. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Begründung

In Deutschland gibt es nach wie vor konstant hohe Zahlen von Menschen, die seit Jahren nur geduldet hier leben. Die gesetzlichen Regelungen des §§104a, 104b AufenthG und der Beschluss der Innenministerkonferenz zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe eröffnen nur einer geringen Anzahl von Menschen eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt. Ungefähr 60.000 Menschen leben seit mehr als 6 Jahren in Deutschland ohne einen legalen Aufenthaltsstatus, ohne Perspektive für Aufenthalt, Integration und Arbeit, obwohl sie z.B. aufgrund kriegerischer Auseinandersetzung nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In der Regel hat über diesen Zeitraum eine Integration stattgefunden, auch das Aufenthaltsgesetz geht von einer Verfestigung der Integration nach mehr als 5 Jahren aus. Insbesondere gilt dies für Kinder und Jugendliche, die hier geboren sind und denen nach der momentanen gesetzlichen Lage eine Abschiebung in ein Land droht, dessen Sprache sie nicht beherrschen und deren Kultur ihnen völlig fremd ist. Jeglicher Integrationserfolg wird damit zunichte gemacht. Humanitäre Gesichtspunkte werden dabei ebenfalls nicht berücksichtigt. Die geltende Rechtslage ist unmenschlich und führt immer wieder – wie zuletzt im Fall Tigran S. – zu unzumutbaren Härten.

Die Anforderungen des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherung des Lebensunterhalts gehen zum Einen an den rechtlichen Möglichkeiten von Geduldeten vorbei und stehen gleichzeitig im krassen Gegensatz zur Realität auf dem Arbeitsmarkt. Die Handhabung muss flexibler gestaltet werden und dem Einzelfall von Menschen in besonderen Situationen besser Rechnung tragen. Anschließend muss klargestellt werden, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Dem humanitären Aspekt ist über eine Verkürzung der Fristen zur Erteilung für besonders schutzbedürftige Personen Rechnung zu tragen.

Überdies ist klarzustellen, dass die Gründe für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nur in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen dürfen und dass dies auch für Straftaten gilt. Dies gilt insbesondere für Kinder, die nicht für ihre Eltern haften sollten.

Die Integration muss gefördert werden, daher kann die Aufenthaltserlaubnis an eine entsprechende Bedingung geknüpft werden. Solange Personen im aufenthaltsrechtlichen Status der Duldung eine Förderung von Sprachkursen nicht zusteht, müssen einfache Grundkenntnisse der deutschen Sprache für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausreichen.

Luise Amtsberg

und Fraktion



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

Integrationsleistungen anerkennen

Drucksache 17/ 1699 und 17/1700

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag

- 1.) hält eine Änderung des Aufenthaltsrechts für nachhaltig in Deutschland integrierte Ausländerinnen und Ausländer für notwendig, um die zahlreichen Einzelfallentscheidungen der Härtefallkommission künftig zu vermeiden;
- 2.) unterstützt die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in ihrer Forderung, auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zügig Zugang zu integrationsfördernden Angeboten zu gewähren und ihnen einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs einzuräumen;
- 3.) hält bestimmte Kriterien, die noch festzulegen sind, für die Feststellung einer faktisch vollzogenen Integration in Deutschland (u.a. deutsche Sprachkenntnisse) für erforderlich;
- 4.) bittet die Landesregierung, sich im Bundesrat für einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes einzusetzen.

Astrid Damerow
und Fraktion

Gerrit Koch
und Fraktion



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Bundratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/ 1700

Der Landtag wolle beschließen:

Die bisherigen Versuche von Bund und Ländern, durch sog. „Altfallregelungen“ solchen langjährig geduldeten Personen ein legales Aufenthaltsrecht zu gewähren, die an ihrer Situation kein eigenes Verschulden tragen und sich erfolgreich in unsere Gesellschaft integriert haben, sind unzureichend geblieben. Nach dem bevorstehenden Auslaufen der letzten Bleiberechtsregelung zum Ende dieses Jahres ist wieder damit zu rechnen, dass Menschen unser Land verlassen müssen, obwohl sie längst zu uns gehören.

Der Landtag begrüßt die Initiative des Ministers für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und fordert die Landesregierung auf, eine Bundratsinitiative zur Schaffung eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts bei erfolgreicher Integration noch vor Ablauf dieses Jahres einzubringen, um den Ausländerbehörden zu ermöglichen, eine Aussetzung möglicher Abschiebungsverfahren ab Januar 2012 unter Hinweis auf das Gesetzgebungsverfahren anordnen zu können.

Serpil Midyatli
und Fraktion



Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

Bundratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - Wirksame Bleiberechtsregelung und Vermeidung von Kettenduldungen

Drucksache 17/ 1700

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Problem der über Jahre andauernden so genannten Kettenduldungen besteht ungeachtet der gesetzlichen Altfallregelung vom August 2007 und ungeachtet zweier Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom November 2006 und 2009 fort.
2. Für die Betroffenen bedeutet die Duldung über Jahre hinweg eine enorme psychische Belastung und Ausgrenzung in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Beschränkungen des lediglich geduldeten Aufenthalts haben eine systematische Desintegration zur Folge – mit schwerwiegenden negativen Folgen für das Leben und die persönliche Zukunft der Betroffenen, aber auch für die Aufnahmegesellschaft. Die Realfolgen der Regelungen des AufenthG machen eine Gesetzesänderung unbedingt erforderlich.
3. Die mit § 25a AufenthG geschaffene Bleiberechtsregelung für Jugendliche findet nur auf sehr wenige Jugendliche Anwendung. Sie führt außerdem zu Ungleichbehandlung und besonderen Härten. Die Regelung kann dazu führen, dass Jugendliche unter enormen Druck geraten, wenn ihre Integrationsleistungen (zum Beispiel schulische Leistungen) für die Bleiberechtsperspektive der gesamten Familie ausschlaggebend sind.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Sich im Wege einer Bundratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Problematik der Kettenduldungen im Sinne der Betroffenen gelöst wird. Dazu soll das AufenthG geändert werden. Die Änderungen berücksichtigen folgende Punkte:
 - a. Wenn eine Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, wird zur Abwendung der negativen Folgen einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
 - b. Eine Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn eine Abschiebung aus objektiven Gründen mindestens seit 18 Monaten ausgesetzt ist.
 - c. Aus Gründen der Persönlichkeitsrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit ist ein dauerhaftes Bleiberecht zu gewähren, wenn die Betroffenen seit fünf Jahren in Deutschland leben und nicht abgeschoben werden können.

- d. Für Familien mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen gilt die Fünfjahresfrist nicht.
- e. Die unzureichende gesetzliche Altfallregelung nach §§ 104a und 104b AufenthG wird aufgehoben, bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse gelten ohne die Bedingungen einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung fort.
- f. Subsidiär Schutzberechtigten ist entsprechend dem europäischen Recht eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- g. Sozialrechtliche Freibeträge zur Förderung der Erwerbstätigkeit sollen generell nicht dazu führen, dass sich das zur Erlangung eines Aufenthaltstitels gegebenenfalls nachzuweisende Einkommen weiter erhöht.
- h. Schließlich werden Änderungen infolge des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union rückgängig gemacht, mit denen eine Aufenthaltsverfestigung aus humanitären Gründen erschwert beziehungsweise rechtsstaatswidrige Überraschungsabschiebungen ermöglicht wurden.

Begründung:

Zum Stichtag 30.06.2011 lebten knapp 90.000 (87.312) lediglich geduldete Personen in Deutschland. Etwa 60 Prozent von ihnen, 51.224 Menschen, lebten bereits seit mehr als sechs Jahren hier. In Schleswig-Holstein sind es 1090 Personen (Stand: 31.12. 2010), darunter viele Kinder und Jugendliche.

Geduldet zu sein bedeutet für die Betroffenen eine permanent unsichere Lebenssituation. Duldungen werden oftmals nur für kurze Zeit ausgesprochen und müssen sich immer wieder um ihre Verlängerung bemühen und befürchten abgeschoben zu werden. Eine längerfristige Perspektive ist nicht möglich. Wer geduldet in Deutschland lebt hat keine Arbeitserlaubnis oder allenfalls nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Zusätzlich gelten die Beschränkungen der Residenzpflicht und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die gesetzlichen Bestimmungen haben eine systematische Desintegration der Betroffenen zur Folge.

Eine wirksame Bleiberechtsregelung wird seit Jahren von Flüchtlingsräten, Flüchtlingsselfstorganisationen, Gewerkschaften, Verbänden und Initiativen und kommunalen politischen Vertretungen mit Nachdruck gefordert. Die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen fordern eine dringende Abschaffung der Kettenduldungen.

Mehrere Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre haben an dem Skandal der Kettenduldung nichts Wesentliches geändert, weil sie viel zu restriktiv ausgestaltet waren. Von den, im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ nach den §§ 104a und 104b des AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnissen wurden vier Fünftel nur „auf Probe“ erteilt, weil die Betroffenen kein ausreichendes Einkommen nachweisen konnten. Auch die seit dem 01.07.2011 geltende Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche (§ 25a AufenthG) ist lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein. Nur etwa 4.800 der knapp 90.000 Geduldeten erfüllen überhaupt die Bedingungen der Regelung, d.h. sie sind zwischen 16 und 21 Jahre alt und leben seit mehr als sechs Jahren in Deutschland.

Gemäß der Regelung nach § 25a können gut integrierte Jugendliche, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis bekommen; ihre Eltern jedoch nur, wenn „der Lebensunterhalt der Familie überwiegend“ durch „eigene Leistungen“ gesichert ist. Die Bundesregierung nimmt mit dieser Regelung in Kauf, dass Eltern und Kinder getrennt werden, weil die einen im eigenen Verwertungsinteresse als „nützlich“ und die anderen als „unnützlich“ betrachtet werden. Das widerspricht dem Schutzauftrag nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) (Schutz der Familie).

Die Regelung mutet den Kindern außerdem zu, durch gute schulische Leistungen ein Bleiberecht für ihre gesamte Familie zu erzielen und sich dann mit Erreichen der Volljährigkeit gegebenenfalls für oder gegen ein weiteres Zusammenleben mit ihren Eltern entscheiden zu müssen.

In einem sozialen Rechtsstaat muss nach einem langjährigen Aufenthalt ein dauerhaftes Bleiberecht ohne die Bedingung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung gewährt werden. Alle bisherigen Lösungsversuche waren unzureichend und bloßes Stückwerk. Es bedarf klarer, wirksamer und großzügiger gesetzlicher Regelungen um weitere Kettenduldungen in großer Zahl ausschließen zu können.

Heinz-Werner Jezewski
und Fraktion

DIE LINKE. Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

**Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses**

Herrn Thomas Rother

Über die
Ausschussgeschäftsführerin

Frau Dörte Schönfelder

Im Hause

Heinz-Werner Jezewski
Fraktionsvorsitzender

**Fraktion im Schleswig-
Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Telefon 0431 / 988-1613
Telefax 0431 / 988-1618

Jezewski@linke.ltsh.de
www.linksfraktion-sh.de

Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss zum Bleiberecht

Kiel, den 01. September 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

für die mündliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss zum Thema **Bleiberecht** benenne ich folgende Anzuhörende:

Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - Regionalvertretung für Deutschland,
Österreich und die Tschechische Republik, **Wallstraße 9-13, 10179 Berlin, Tel.: +49 (0)30 20 22 02 0**

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Wulf Jöhnk, Schleswig-
Holsteinischer Landtag, Landeshaus, Tel: 0431 988 – 0

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel, Tel. +49-(0)431-735 000

PRO ASYL, Tel.: (+49) 069 - 23 06 88

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Doris Kratz-Hinrichsen, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg,
Tel. 04331 593-0

**Pastorin Fanny Dethloff, Flüchtlings- und Menschenrechtsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-
Luth.Kirche,** Königstr. 54, D-22767 Hamburg

Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V., Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel, Telefon: 0431 5902-
20

Hamburger Roma und Unterstützer_innen, c/o Flüchtlingsrat Hamburg e.V., c/o Werkstatt 3,
Nernstweg 32 - 34 3. Stock, 22765 Hamburg, Tel. 040 - 43 15 87

Kampagne „Alle bleiben“, c/o Projekt Roma Center Göttingen e.V., Haus der Kulturen, Hagenweg 2e, 37081 Göttingen, admin@alle-bleiben.info, Tel: (+49) 0152 - 05919700

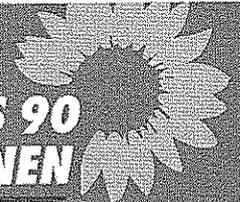
Landesverband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesvorsitzender Matthäus Weiß, Dorfstraße 11, 24146 Kiel, Tel.: 0431 12209-22/-23

Jugendliche ohne Grenzen-Bundeskoordination: c/o BBZ, Turmstr. 72, 10551 Berlin, Tel: 030 / 666 40 720

Mit freundlichem Gruß

gez.

Heinz-Werner Jezewski



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
-THOMAS ROTHER, MdL-

IM HAUSE

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 17/2695

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Luise Amtsberg (MdL)
Abgeordnete

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-0
Durchwahl: 0431/988-1506
Telefax: 0431/988-1501
luise.amtsberg@gruene.ltsh.de

Kiel, 1. September 2011

BENENNUNG VON ANZUHÖRENDEN

DRS. 17/1700

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Bundesratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung - Drs. 17/1700 benenne ich für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anzuhörende für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 21. September 2011:

- **PRO ASYL**

Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt/M.

Telefon: 069 - 23 06 88
Fax: 069 - 23 06 50
E-Mail: proasyl@proasyl.de

- **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**

Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Telefon: 0431 - 735 000
Fax: 0431 - 736 077
E-Mail: office@frsh.de

- **Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein**
Wulf Jöhnk
Karolinenweg 1
24105 Kiel
Telefon : 0431 988-1292
Fax : 0431 988-1293
E-Mail: fb@landtag.ltsh.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Luise Amtsberg



An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Thomas Rother

im Hause

SSW im Landtag

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. (04 31) 988 13 80
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74
24939 Flensburg

Tel. (04 61) 144 08 300
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: landtag@ssw.de

Kiel, den 02. September 2011

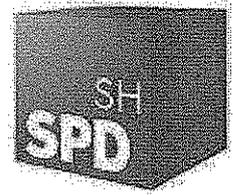
Sehr geehrter Herr Rother,

für die mündliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen „Bundesratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung“ (Drs. 17/1700) möchte ich für den SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag folgende Anzuhörende benennen:

- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Frau Johanna Böttcher
- Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Wulff Jöhnk
- LAG der freien Wohlfahrtsverbände, Herrn Günter Ernst-Basten
- PRO ASYL, Herrn Bernd Mesovic

Mit freundlichen Grüßen

Anke Spoorendonk



Arbeitskreis Inneres, Recht und Kommunales und Gleichstellung

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

☎ 0431/ 988-1349

E-Mail t.pfau@spd.ltsh.de

Kiel, den 05.09.2011

SPD - Antragstakt der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung (SPD) MPP Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother

über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder

im Hause

Bennennung von Anzuhörenden für die schriftliche Anhörung zum Antrag „Bundesratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung“ (Drucksache 17/1700), und Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP, der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE (Drucksachen 17/1746, 17/1748, 17/1750)

Sehr geehrte Herr Rother,

die SPD-Landtagsfraktion benennt für die schriftliche Anhörung folgende Personen und Institutionen:

1. Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein,
2. Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Herr Wulf Jöhnk,
3. Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin,
4. PRO ASYL
Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt/M.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kai Dölgner

Ingrid Brand-Hückstädt, MdL

An den Vorsitzenden
des Innen- und
Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
- im Hause -

FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881656
Telefax: 0431/9881495
E-Mail: gerrit.koch@fdp.ltsh.de
Internet: www.fdp-sh.de



05.09.2011

Anhörung zur Bleiberechtsregelung, Ds. 17/1700

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die FDP-Fraktion bitte ich Sie um die Benennung des folgenden Sachverständigen zur Anhörung für das oben genannte Thema:

- 1.) Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Wulf Jöhnk
- 2.) Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
- 3.) IHK Schleswig-Holstein
- 4.) Unternehmerverband Schleswig-Holstein
- 5.) Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingrid Brand-Hückstädt', written over the printed name.

CDU-LANDTAGSFRAKTION LANDESHAUS 24105 K I E L

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Werner Kalinka, MdL
Innenpolitischer Sprecher

CDU-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Landeshaus • 24105 Kiel

Telefon 0431-988-1400/-1451

Telefax 0431-988-1404

E-Mail: mail@werner-kalinka.de

Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Kiel, 06. September 2011

Anhörung zur Bleiberechtsregelung

Sehr geehrter Herr Rother,

für die o. g. Anhörung benennen wir:

Ausländerbehörde Stadt Kiel
Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel

Mit freundlichen Grüßen

Werner Kalinka